



Antrag auf Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

1. Antragsteller / Grundstückseigentümer

Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon tagsüber:	Mail:

2. Grundstück, für das der Anschluss beantragt wird:

Flurnummer:	Gemarkung:
Straße, Hausnummer:	Ort :
Gewünschter Ausführungszeitraum: :	Wird ein Keller errichtet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Angaben zur Nutzung

Art der Nutzung: Wohnnutzung mit _____ Wohneinheiten
 Gewerbe: _____ (Art des Gewerbes)

Soll eine Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen, Zisterne) auf dem Grundstück betrieben werden?

Nein

Ja, und zwar: Brunnen Regenwassernutzung

Verwendungszweck: Gartenbewässerung Toilettenspülung
 Wäschewaschen sonstiges: _____

4. Antragsgegenstand

Für das vorstehende Grundstück wird folgende Leistung beantragt:

Erstanschluss Wiederinbetriebnahme Änderung/Erneuerung

- Zusätzlicher Anschluss (Zweitanschluss). Gleichzeitig wird der Abschluss einer Sondervereinbarung beantragt.

5. Anschlussbedingungen

1. Für das Benutzungsverhältnis gelten die Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) in ihren jeweils gültigen Fassungen (siehe

<https://www.ostheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

<https://www.willmars.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

<https://www.sondheim.de/rathaus-buerger/buergerdienste-und-e-service/satzungen-u-verordnungen>

Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband zur Wasserversorgung hergestellt. Der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2. Die Herstellungskosten eines Grundstücksanschlusses für die Gartenbewässerung sind in voller Höhe vom Grundstückseigentümer zu tragen. Das gilt auch für den im öffentlichen Straßenraum liegenden Teil des Grundstücksanschlusses.
3. Der Wasserzähler wird durch den Zweckverband eingebaut. Der Einbau erfolgt nach Terminabsprache mit der Bezugsfertigkeit des Objekts. Der Antragsteller ist zur Meldung der Bezugsfertigkeit an den Zweckverband verpflichtet.

Näheres ist dem Informationsblatt über die Verlegung von Grundstücksanschlüssen zu entnehmen.

Der Antragsteller versichert, dass er von der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung Kenntnis genommen hat.

Ort Datum

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift weiterer Eigentümer

Für Rückfragen erreichen Sie uns

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14:00 – 16:00
Uhr unter

Wasserwerk Willmars: 09779 / 482 oder 0171 / 9502749

E-Mail: info@wzv.willmars.de

Wasserwerk Rother Gruppe: 09779 / 561 oder 0171 / 3375516

E-Mail: wzv@rother-gruppe.de

VGem Ostheim v.d.Rhön: 09777 / 9170-0

VGem Fladungen: 09778 / 9191-0

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit folgenden Unterlagen

- Lageplan (Maßstab 1:250, 1:500, oder 1:1.000) (DIN A4 der DIN A3), auf dem die gewünschte Führung des Grundstücksanschlusses dargestellt ist
- Keller, bzw. Erdgeschossgrundriss mit Darstellung des Hausanschlussraumes
- Bei Löschwasserbedarf für den Objektschutz die Auflagen der Bauaufsichtsbehörde oder Brandschutzdienststelle

an die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön.